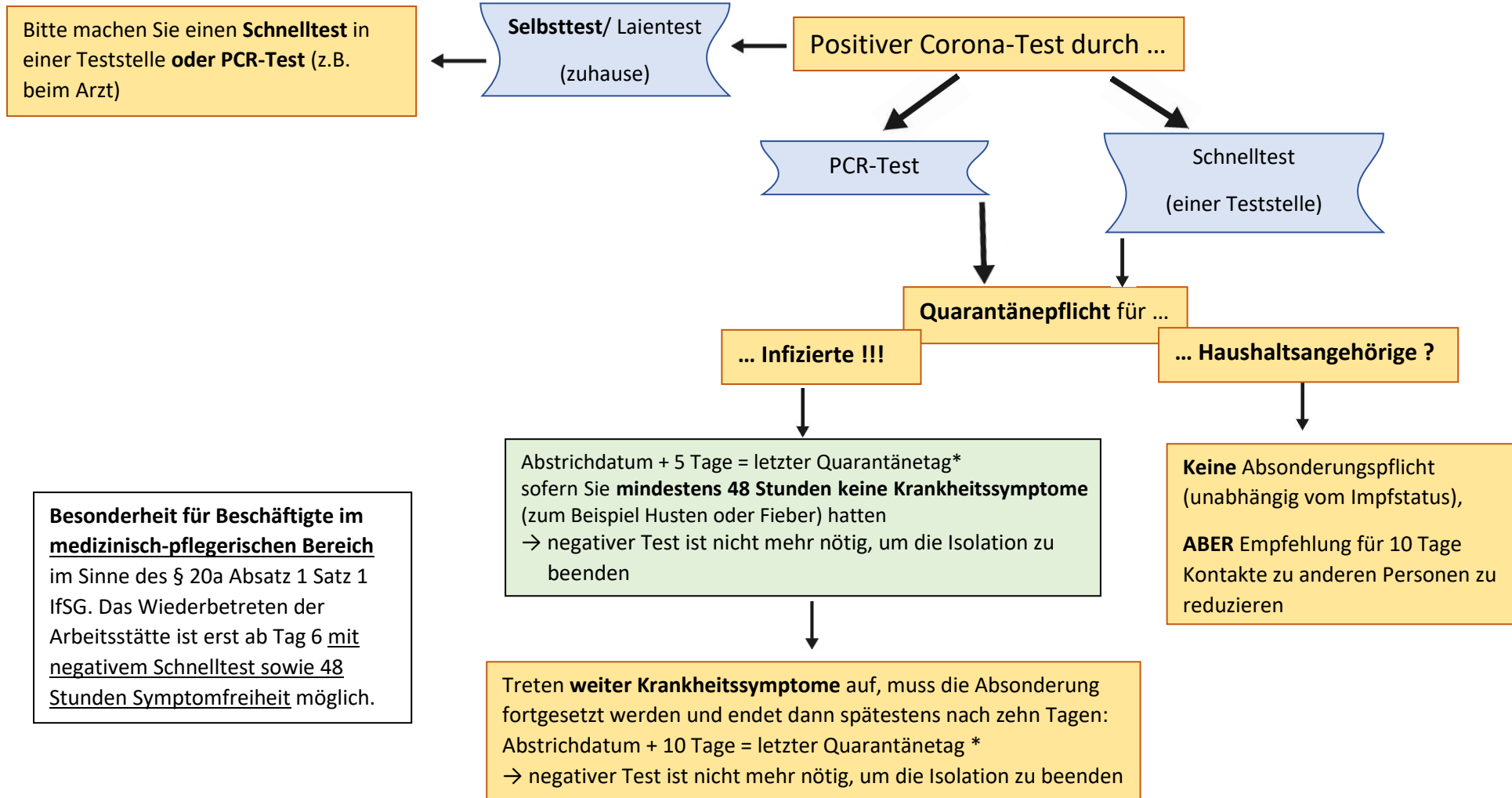


## Positiver Coronatest – WAS TUN?? STAND 03.05.2022



**Besonderheit für Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich**  
im Sinne des § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG. Das Wiederbetreten der Arbeitsstätte ist erst ab Tag 6 mit negativem Schnelltest sowie 48 Stunden Symptomfreiheit möglich.

**\* Beispielrechnung Absonderungsdauer:**  
Sie lassen am 1. Januar einen Antigenschnelltest durchführen (Tag 0) und erhalten am gleichen Tag ein positives Ergebnis. Ihre Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses (1. Januar). Ihre Absonderungsdauer berechnet sich ab dem 1. Januar (**Tag 0**). **Tag 1 ist somit der 2. Januar**, Tag 5 ist der 6. Januar, Tag 10 der 11. Januar.